

- d) vom Jahre 1457 (17. Nov.) von Bischof Johann (Herzog in Baiern) (conf. Nr. 5 d. S.)
- e) — — 1466 (in profesto Concept. B. M. V.) von Bischof Heinrich (Graf zu Schwarzburg) (conf. Niesert's münst. U. S. Bd. 7. p. 192.);
- f) — — 1497 (das Datum ist unermittelt) von Bischof Conrad (von Rittberg); (NB. Zu Folge einer ältern handschriftlichen Notiz, das Original oder ein Abdruck fehlt.)
- g) — — 1508 (Sonntag nach Simon & Juda, Apost.) von Bischof Erich (Herzog zu Sachsen-Lauenburg) (conf. Niesert's m. U. S. Bd. 7. p. 202.);
- h) — — 1523 (am Tage St. Bartholom. Apost.) von Bischof Friedrich (v. Wied) (conf. Niesert's m. U. S. Bd. 7. p. 208.);
- i) — — 1555 (am Sonntage Esto mihi) von Bischof Wilhelm (von Ketteler) (conf. Niesert's m. U. S. Bd. 7. p. 214.) und
- k) — — 1550 (die vero duodecima mensis Novembris) von Bischof Bernhard (von Raesfeld) (conf. die Urchrift im Königl. Provinzial-Archiv zu Münster.)

Da die Entwicklung der Landesverfassung während des Zeitraumes von 1359 bis 1570 durch das sub Nr. 1 und Nr. 5 d. S. und oben beigebrachte in ihren Hauptmomenten zureichend nachgewiesen ist, so erschien die vorstehende Anzeigung der übrigen Landesprivilegien als eine genügende Hinweisung für tiefere Geschichtsforschung, welche außerdem auch noch die, bei ihrem Regierungsantritt geleisteten Juramenta, und zwar des Bischofs Heinrichs I. vom Jahr 1382, des Bischofs Otto IV. vom Jahr 1392 (conf. Niesert's m. U. S. Bd. 7. p. 163 ff.) und des Bischofs Balrav vom Jahr 1450 (conf. Hobbeling's Beschreibung des Stifts Münster, p. 131) zu berücksichtigen hat.

45. Münster den 31. October 1571. (I. b. Hof- u. Gerichts-Ordnung.)

Johann, Bischof zu Münster u.

Publikation einer auf den Antrag der Landstände abgefaßten, von denselben angenommenen und Kaiserlich bestätigten Hofgerichts-Ordnung, wodurch die Bildung dieses höchsten stiftischen weltlichen Gerichtes, dessen periodischer Zusammentritt und die Pflichten der dazu verordneten Richter, Beisitzer, Advokaten, Procuratoren u. festgesetzt, sodann auch der bei demselben zu beachtende Prozeßgang ausführlich, und schließlich bestimmt wird, daß mittelst gemeinsamer, durch landesherrliche Räte und Deputirte des Domcapitels und der Landstände zu bewirkender Visitationen des Hofgerichtes, die ferner nothwendig erscheinenden Abänderungen und Ergänzungen der gegenwärtigen Vorschriften ermittelt und festgesetzt werden sollen.

Bemerk. Durch die am 17. April 1617 (Nr. 78 d. S.) landesherrlich geschehene Wiederverkundigung der vorangezeigten, mittelst Einschaltung der Visitations-Ab-schiede, und durch Anhängung der Landgerichts-Ordnung und anderer Vorschriften ergänzten Hofgerichts-Ordnung ist die Rumbbarkeit ihres Inhaltes in dem noch hinlänglich vorhandenen Druckwerk: Münstersche Hof- und Landgerichts- auch gemeine Ordnungen u. Münster 1617, Fol.“ — genügend gesichert.

46. Münster den 31. October 1571. (I. b. Landgerichts-Ordnung.)

Johann, Bischof zu Münster u.

Publikation einer auf das Gesuch der Landstände festgesetzten, von denselben genehmigten und Kaiserlich bestätigten „Land- Gerichts-Ordnung für sämtliche, in bürgerlichen und peinlichen Fällen urtheilende, stiftische Vog- , Land- Frey-, Criminal- und andere Gerichte auf dem Lande“, wodurch die Befetzung derselben mit Richtern, Scheffen, Gerichtschreibern, Procuratoren und Bothen, und deren Pflichten und Obliegenheiten, sodann auch das Prozeß-Verfahren und dessen Kosten ausführlich bestimmt, und schließlich über die Haltung der Criminals,

Frei-, Holz- oder Marken-, Gast- (Fremden-) und Bauer-Gerichte nähere Vorschriften erteilt werden.

Bemerk. Da die vorangezeigte Land-Gerichts-Ordnung der am 17. April 1617 wiederpublizirten Hof- und Landgerichts- u. Ordnung angehängt worden ist, so wird auf das ad Nr. 45 d. E. Angemerkte hier verwiesen.

47. Münster den 31. Octob. 1571. (I. h. Land-Ordnungen.)

Johann, Bischof zu Münster u.

Publikation der, auf das Gesuch und mit Zustimmung der Landstände, zusammengetragenen und Kaiserlich bestätigten (sogenannten) gemeinen Land-Ordnungen, wodurch sämmtlichen Amtsleuten, Vogtsen, Richtern, Bürgermeistern, Schöffen und Gemeinheiten, so wie allen Einwohnern des Stiftes Münster ausführliche Vorschriften erteilt werden, rücksichtlich: der Exekution gerichtlicher Urtheile, der Zulässigkeit und Art des Personal- oder Real-Arrestes, der Notariats-Ordnung, der wucherlichen Contrakte, des Vormundschafswesens, der Armen-Rechtspflege und der Abschließungs-Art der Eheverlöbniße, so wie der Einschränkung der schwelgerischen und überflüssigen Hochzeits-, Kindbetti-, Gilde-, Fastnachts- u. a. Festlichkeiten. *)

Bemerk. Die vorangezeigten „gemeinen Land-Ordnungen“ sind der am 17. April 1617 wiederverkündigten „Hof- und Landgerichts- u. Ordnung“ angehängt und dort mittelst Einschaltung und Beifügung mehrerer spätern einschlagenden Verordnungen ergänzt worden, weshalb auf das ad Nr. 45 d. E. Angemerkte hier verwiesen wird.

*) Diese letztern Bestimmungen sind in einem besondern, zu Münster 1621 in 4to veranstalteten Abdruck, sub titulo: „Extract „aus der Münsterischen Gemeinen-Ordnung am letzten Octobris „Anno 1571 aufgerichtet“ u. wieder veröffentlicht worden. (C. h.)

48. Ohne Erlaß-Ort, den 5. December 1572. (B. I. h. Öffentliche Sicherheit.)

Johann, Bischof zu Münster u.

Auf den Antrag und mit Zustimmung des Landständischen Ausschusses werden die, ungeachtet der publizirten Reichs-Mandate, die stiftischen Unterthanen, unter Androhung von Gewaltthatungen, brandschakenden herrenlosen Knechte und Müßiggänger, so wie andre verdächtige Personen zur sofortigen Räumung des Stiftes Münster um so ernstlicher angewiesen, als dergleichen, mittelst bevorstehenden Streifzuges, ertappt werdende Individuen mit der reichsgesetzlichen Strafe belegt werden sollen. Zugleich wird es allen Schenkwirthen, besonders aber den Hecken-Krügern bei schwerer Strafe verboten: „dergleichen herrlosen garbenden Müßiggängern und andern verdächtigen Büben“ einigen Vorschub und Aufenthalt zu gewähren, auch denselben die den Unterthanen abgepreßten Viktualien u. a. Gegenstände weder zuzubereiten noch abzuhandeln oder in Zahlung zu nehmen.

49. Ohne Erlaß-Ort, den 25. Februar 1573. (D. f. Münz-Verrufung und Tarif.)

Johann, Bischof zu Münster u.

Mit Bezugnahme auf die in den Reichs-Münz-Ordnungen und in den Münz-Edikten des niederrheinisch-westphälischen Kreises enthaltenen Entwürdigungen und gänzlichen Verrufungen mehrerer unterhältig ausgeprägten und nachgeschlagenen Münzen bezeichneter Reichsstände, werden „mit Zuthun und nach Gutachten der würdigen, erwesten und erfamen u. Thumbediant und Capitell unserer Kirchen, auch Bürgermeister und Raet „unser Statt Münster“, die in den am 10. und 15. Februar 1572 *) publicirten Münz-Mandaten bereits bezeichneten, nachbenannten Gold- und Silber Münzen im Hochstift Münster nochmals verrufen und außer Cours gesetzt, nämlich:

*) Diese sind unerreichbar geblieben.